

Gebührensatzung zur Satzung für die Gemeindebücherei Bubenreuth (Bücherei-Gebührensatzung)

Vom 29. März 2006

Zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Februar 2011

Die Gemeinde Bubenreuth erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenfreie Benutzung

Die Benutzung der Medien im Bestand der Gemeindebücherei ist kostenlos. Im übrigen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Ausweisgebühr

(1) Die Gebühr für die erstmalige Ausstellung eines Benutzerausweises (§ 3 Abs. 1 der Bücherei-Satzung) beträgt

- für Erwachsene 2,50 EUR,
- für das erste und zweite Kind einer Familie jeweils 0,50 EUR.

(2) Alle weiteren Kinder einer Familie sowie die Inhaber einer gemäß der Vereinbarung der obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. November 1998 ausgestellten „Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter“ (JuLeiCa) erhalten den Benutzerausweis kostenlos. Von der Gebühr befreit sind auch alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eingetragenen Nutzer der Bücherei.

(3) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises (§ 3 Abs. 4 Bücherei-Satzung) beträgt 4,00 EUR.

§ 2 a Gebühren bei Fernleihe

Für die Bestellung eines Mediums im Leihverkehr (Fernleihe; § 5 Abs. 1 Bücherei-Satzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- je DVD 4,50 EUR
- je sonstiges Medium 3,00 EUR.

§ 3

Versäumnisgebühr bei verspäteter Rückgabe

Bei Überschreitung der Leihfrist (§ 4 Bücherei-Satzung) ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie beträgt

- bei Büchern, Zeitschriften und Tonkassetten 0,20 EUR,
- bei audiovisuellen Medien 1,00 EUR

je Medium und angefangenem Öffnungstag der Bücherei.

§ 4

Bearbeitungsgebühr bei Mahnung

Für eine schriftliche Mahnung (§ 4 Abs. 2 Bücherei-Satzung) ist eine Gebühr in Höhe von 2,50 EUR zu entrichten; Auslagen werden nicht erhoben.

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen

- in einem Falle des § 2 mit Aushändigung des Ausweises,
- in einem Falle des § 2 a mit der Bestellung,
- in einem Falle des § 3 mit Überschreiten der Leihfrist,
- in einem Falle des § 4 mit der Mahnung.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe der Festsetzung an die Schuldner zur Zahlung fällig.

(3) Schuldner ist, wer die Entstehung der Gebühr veranlasst oder rechtlich zu vertreten hat.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.